

## Verordnung

**zum Schutze der Landschaftsteile „Varrel, Neue Horst, Dankelhorst und Hahnhorst“ in den Gemeinden Affinghausen, Mallinghausen, Schwaförden und Brake, Landkreis Grafschaft Diepholz.**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 14. Juni 1968 (Reg.-Amtsblatt Stck. 13 Seite 247) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Affinghausen, Mallinghausen, Schwaförden und Brake werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

#### im Norden

Entlang der Südseite der Landesstraße 202 in nordöstlicher Richtung — beginnend an der Einmündung des Weges Flurstück 115 Flur 13 Gemarkung Affinghausen — bis zum Weg Flurstück 75 Flur 10 Gemarkung Affinghausen. Weiter entlang der Grenze des Staatsforstes Erdmannshausen und ihrer geradlinigen Verlängerung in südlicher bzw. östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen dem Landkreis Grafschaft Diepholz und dem Landkreis Grafschaft Hoya.

#### im Osten

Entlang der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 162/144 Flur 1 Gemarkung Brake. Entlang der Westseite dieses Weges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 7 und 8 Flur 1 Gemarkung Brake. Entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 169/27 Flur 1. Von dort nach Süden abknickend bis zur Gemeindegrenze Brake — Schwaförden, auf dieser in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem nach Nordhope führenden Weg. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 267 in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 80 und 81 — alle Flur 6 Gemarkung Brake —.

#### im Süden

Entlang der vorgenannten Grenze in westlicher Richtung bis zum Eschbach. Über den Eschbach hinweg in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 46/1 und 46/2 Flur 6 Gemarkung Brake bzw. der Nordseite des hier verlaufenden Grabens bis zur Gemeindegrenze Schwaförden — Brake. Über diese Grenze hinweg weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des in der Gemarkung Schwaförden ebenfalls verlaufenden Grabens bis zum Schnittpunkt mit einem von Oberbrake nach Schwaförden führenden Weg. Entlang der Nordseite dieses Weges ca. 1250 m in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit einem zum Eschbach führenden Graben.

#### im Westen

Entlang der Ostseite des vorgenannten Grabens in nordnordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Eschbach. Entlang dem Ostufer des Eschbaches in nordnordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg 156/1 Flur 5 Gemarkung Schwaförden (Höhenpunkt 48,7 des Meßtischblattes 3219). Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 347/144 Flur 5 Gemarkung Schwaförden. An der Ostseite dieses Weges bzw. des Weges 259/155 Flur 5 Gemarkung Schwaförden in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Schwaförden - Mallinghausen. Weiter entlang der Ostseite der Wege Flurstück 60 und 59 bis zum Weg Flurstück 53 — alle Flur 3 Gemarkung Mallinghausen —.

Hier abknickend in östlicher Richtung entlang der Südseite dieses Weges bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 48 Flur 3 Gemarkung Mallinghausen. Entlang der Ostseite dieses Weges und der Wege Flurstück 109 und 115 Flur 13 Gemarkung Affinghausen in nördlicher Richtung bis zur Landesstraße 202 und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und

in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 47 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

#### § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttblendeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;  
b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;  
c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;  
d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;  
e) der motorisierte Anliegerverkehr.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 19. September 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz  
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor  
Veltkamp